№ 26. 1842.



Redact. G. Köhler.

Expedit. G. Heinze & Comp. Oberlangengasse Nr. 185.

Görlitzer Anzeiger.

Donnerstag, den 30. Juni.

Chronik.

Personalchronik. Der Candidat Carl Theodor Haase aus Haugsdorf hat die Erlaubniß zu predigen, der Candidat Carl Emil Krone aus Görlitz aber das Zeugniß der Wählbarkeit zu einem geistlichen Amte erhalten.

Sterblichkeit. Görlitz. Nach einem sehr warmen und beispiellos trockenen Mai hat sich im ablaufenden Monate Juni zwar zuweilen Regen eingefunden, jedoch keinesweges genügend. Diese beständig trockene Luft schadet nicht blos den Pflanzen und Früchten, sondern auch den Menschen. Die Sterblichkeit ist daher in diesem Monate ziemlich groß gewesen, nehmlich es sind 40 Personen gestorben. Wir geben eine Vergleichung der Sterblichkeit im Monat Juni der frühern Jahre:

Im Juni	1832	starben	32	Personen,
=	1833	=	17	=
=	1834	=	49	=
=	1835	=	23	=
=	1836	=	31	=
=	1837	=	29	=

Im Juni	1838	starben	30	Personen
=	1839	=	20	=
=	1840	=	37	=
=	1841	=	18	=
=	1842	=	40	=

In den vorhergegangenen zehen Jahren hat also die Sterblichkeit im Monat Juni nur Ein Mal die Summe von 40 Personen überschritten.

Von den Verstorbenen waren 17 Erwachsene und 23 Kinder, sämmtlich der evangelischen Parochie angehörig.

Volksfeste. Der Vorabend des Johannistages wurde auch heuer durch Anzünden von Feuern auf den Höhen des Landes, nebenbei auch durch Abschießen von Schießgewehren gefeiert. Daß sich diese uralte Sitte der Johannisfeuer, welche noch aus der vorchristlichen, oder heidnischen Zeit herstammt, in dem Volke forterhält, ist ganz erwünscht. Aber daß der Muthwille dabei sich oft zu freien Lauf läßt und Schaden an Feldern, Büschen, Wiesen rc. ausübt, ist schlimm. So wurde z. B. in Groß-Biesnitz ein großer Haufen Dünger frevelhafter Weise in Brand gesteckt und dem Eigenthümer ein

bedeutender Schaden zugefügt, lediglich aus frevelhaftem Muthwillen, ohne daß der Thäter dadurch auch nur die geringste Freude davon hat haben können.

Bauwesen. Eine große Beschwerde wird nun künftig wegfallen, wenn die enge Passage durch den sogenannten Pfortenthurm und den Gang nach der Promenade durch Abbruch der Pforte und Erweiterung des Weges selbst verschwinden wird, wozu dem Vernehmen nach die Ressourcengesellschaft, deren Garten den Weg entlang liegt, mit der erwarteten Bereitwilligkeit die Hand bieten will. Künftig wird eine breite Brücke und ein geräumiger auch zum Fahren eingerichteter Weg an die Stelle des Engpasses treten, der zu den größten Uebelständen hies. Stadt gehört.

Ihre Majestät die Königin von Preußen wird nach Abreise Ihres Erlauchten Gemahles die Reise nach Dresden antreten und den 26. Juli c. Sich von Dresden nach Erdmannsdorf begeben, bei welcher Gelegenheit unsere Stadt das Glück haben wird, die hochverehrte Monarchin zu begrüßen.

Einheimisches.

Bunzlauer Gedanken über die Niederschlesische Eisenbahn.

„Daß die Bahn über Bunzlau geführt wird, ist derselben von außerordentlich großem pekuniairem Vortheile; denn es wird dadurch nicht allein die Bahn unseren gewerbthätigen Gebirgsstädten und dem reizenden, vielbesuchten Riesengebirge so nahe als möglich gebracht, sondern es sind auch zum Anschluß nach Sachsen nur noch 7 Meilen zu bauen, und vereinigt diese Linie daher zwei Bahnen in sich, wodurch dem Unternehmen eine vorzügliche Rentabilität gesichert ist.

Der Anschluß nach Sachsen soll übrigens, wie verlautet, gleichzeitig mit der Hauptbahn bewirkt werden, da Schlesiens Handelsverkehr nach Sachsen dies erheischt.

Dem Wunsche der Stadt Görlitz, diese **Zweigbahn** von Sagan nach Görlitz zu führen*) und den Bahnknoten daselbst (wo?) zu etabliren, dürften sich mehrfache Gründe entgegenstellen. Nicht allein, daß 7 Meilen Bahn mehr gebaut werden müssen (?), sondern alle die Tour von Breslau und Dresden bereisenden Personen würden über Sagan nach Görlitz 8 Meilen weiter zu fahren und für 8 Meilen mehr als nöthig wäre, zu bezahlen haben (?). Wer aber aus der Oberlausitz nach Berlin will, wird wohl am liebsten über Dresden fahren (?). Außerdem aber würde Schlesien ein großer Theil der Vortheile entzogen, welche eine Vereinigung mehrerer Bahnen naturgemäß mit sich bringt. Von einem solchen Vereinigungspunkte aus, verbreitet sich der Segen nicht blos über dessen nahen, sondern auch fernen Umkreis, daher der Bahnknoten mehr von der Landesgränze ab und in die Provinz gelegt werden muß. — Ein so großartiges Unternehmen, wie die Niederschlesische Eisenbahn es ist, berührt zu viele Interessen, als daß einzelne berücksichtigt werden könnten (!), es müssen vielmehr so viele derselben als möglich zu vereinigen gesucht und in die Bahnlinie gebracht werden.

Die Direktion der Niederschlesischen Eisenbahngesellschaft hat bis jetzt, — zur Freude vieler, — alle, — ihrem Unternehmen entgegen arbeitende Raisonnements — in stoischer Ruhe unerwidert gelassen, und ist eben deshalb dieses Schweigen derselben durchaus nicht, wie in Nr. 137. der Breslauer Zeitung ausgesprochen wird, eine Geheimnißkrämerei, vielmehr ein Zeugniß des von ihr befolgten richtigen Taktes; denn es ist dessen unge-

---

*) Dies ist unsers Wissens niemals gewünscht worden; wol aber unter der Voraussetzung, daß die Hauptlinie von Breslau über Görlitz nach Dresden zu Stande kömmt, eine Zweigbahn von hier nach Sagan zum Anschlusse an die Berlin-Breslauer Bahnlinie.

achtet dieses echt vaterländische Werk von Tag zu Tag weiter gediehen, und darin gerade liegt der Beweis der Solidität der Verwaltung und des ganzen Unternehmens. Möge sie auch fernerhin das Werk ruhig fördern, ihr scheint es doch gewiß, daß die Bahn trotz aller Machinationen dagegen, zu Stande kommt, und Schlesien und das ganze Vaterland wird es einsehen, daß es dieselbe länger nicht mehr entbehren konnte. Die Schlesier werden daher ihren eigenen Vortheil nach wie vor wahrnehmen, sich nicht ferner an der Ausführung des Unternehmens zweifelhaft machen lassen, sondern was auch viele schon gethan, das gute Werk fördern helfen. Jedem Schlesier, jedem ächten Patrioten sollte die rege Unterstützung gerade dieses Eisenbahn-Unternehmens eine Ehrensache sein, da sich dasselbe höchsten Orts des allergnädigsten Schutzes erfreut. — —

— — So lautet einer der neuesten unter den vielen Artikeln, welche über die Niederschlesische Eisenbahn jetzt in die Welt geschickt werden. (cf. No. 142. der Bresl. Zeit.) Gewiß ist dieser Artikel der naivste von allen, die zum Vorschein gekommen sind. Da er nebenbei gegen uns arme Ober-Lausitzer gemünzt ist (wir sind dies seit langen Zeiten gewohnt) so verdient er schon einer Durchlesung, wenn auch keiner Beleuchtung. Jeder wird allein finden, wie wahr oder falsch es ist, wenn der Tract, welcher Breslau mit Leipzig und dem übrigen Deutschland verbindet, eine Zweigbahn genannt und die Linie von Bunzlau über Sagan nach Sorau, Guben und Frankfurth zur Hauptbahn erhoben wird! Jeder Ober-Lausitzer weiß am besten, wie gern er **nicht** über Leipzig, Halle und Köthen erst nach Berlin fahren möchte, sondern auf geradem Wege, und daß gerade von Bunzlau aus der Segen über das Land kommen wird, müssen wir bei aller stoischen Ruhe bezweifeln!

Nic. Müller.

„Entgegnung."

(Aus der Bresl. Zeit.)

„In No. 132. dieser Zeitung ist eine kurze Erwiderung auf die in Nr. 114. desselben Blattes enthaltene Antwort auf die Frage eines Preußischen Ober-Lausitzers eingesandt und aufgenommen worden, in welcher zuletzt die Frage eines Görlitzer Blattes an den Unterzeichneten aufgestellt wird, was er wol dazu sagen würde: wenn die Wenden der Lausitz eine eigene Vertretung der Lausitz beanspruchen wollten? Derselbe nimmt daher keinen Anstand, hierauf zu erwidern, daß er der Meinung ist, daß da die Wenden der Preußischen Lausitz keine Heloten sind und sein sollen, denselben dasselbe Recht auf verhältnißmäßige Vertretung zustehe und zustehen müsse, wie den Deutschen der Sechsstadt Görlitz. Es ist in der That nicht nur der Billigkeit, sondern auch dem strengen, natürlichen Rechte gemäß, daß in einem Staate, in welchem verschiedene Volksstämme wohnhaft sind, wie in dem Preußischen, auf Alle gleiche Rücksicht genommen werde, und daß, wenn überhaupt in demselben eine Volksvertretung stattfindet, dieselbe eben sowohl alle die verschiedenen Stände als die verschiedenen Nationalitäten desselben gehörig vertreten müsse. Wenn daher das Görlitzer Blatt der Meinung sein sollte, daß aus dem wendischen Theile der Lausitzer Bevölkerung **keine** Vertreter zum Landtage gewählt werden dürften, weil es eben Wenden sind, so kann ich dem ebensowenig beistimmen, als der Erklärung des Schlesischen Landtages, wenn derselbe sich dahin ausgesprochen: es gäbe in Schlesien keine polnische Sprache mehr, da dieselbe nur noch sporadisch vorkomme und dürfe daher nicht weiter berücksichtigt werden.

Es wäre freilich gut für jeden betreffenden Staat, wie insbesondere auch für den unsern sehr wünschenswerth, wenn in demselben lediglich nur eine Sprache gesprochen würde, allein wo dies

nun einmal nicht der Fall ist, wie bei uns, da ist es billig und recht, daß man auf diese Sprache und Nationalverschiedenheit gebührende Rücksicht nehme, da nun einmal durch die bloße Erklärung, es gäbe keine Polen mehr im Lande, die dennoch in selbigem befindlichen dadurch noch keinesweges und ebensowenig in Deutsche umzuwandeln sind, als dies hinsichtlich der Wenden in der Lausitz während eines Zeitraums von mehr als tausend Jahren geschehen ist, ohnerachtet man sich daselbst nicht mit bloßen derartigen Erklärungen begnügt habe, sondern mehr als einmal die verschiedenartigsten strengsten und anhaltendsten Maaßregeln in Anwendung gebracht hat, diesen Zweck der Ausrottung und Vertilgung des Wendenthums und der wendischen Sprache zu erreichen."

— Das Görlitzer Blatt mag in den Augen vieler gelehrten Männer freilich noch sehr grün sein, das hat es zur Genüge hören müssen; aber so von aller Weisheit verlassen ist es noch nicht, zu behaupten:

es seien die wendischen Bewohner der Provinz von der Wahl zu Landtags=Deputirten auszuschließen.

Es ist nicht anders als bedauerlich zu bezeichnen, wenn ernsthafte Männer auf solche Weise öffentlich gegen einander disputiren wollen. Weise doch der Herr Entgegner nach, daß wir eine solche Behauptung auch nur angedeutet hätten! Er wird dies nicht vermögen. Daher verdient auch seine Vermuthung, als könnten wir dieser Meinung sein, keine Antwort. Sonst würden wir natürlich nicht hier, sondern auf demselben Sande, wo der Kampf eröffnet worden ist, mit unserer Rechtfertigung erscheinen.

Fürwahr die Art und Weise, wie heut zu Tage in deutschen Blättern über Gegenstände der bürgerlichen Wohlfahrt öffentlich gesprochen wird, ist beklagenswerth. Keine Finte scheut man, um dem, der anderer Meinung ist, einen hämischen Streich beizubringen; kein Blendwerk ist zu schlecht, es wird verbraucht, um das gaffende Volk zu verwirren, und hilft sonst kein Fechterstreich, dann frisch drauf los mit Schimpf und Unglimpf über die Person des Gegners. Das Jubelgeschrei der Gassenbuben, wenn ein ehrlicher Mann auf offener Straße mit Schmuz beworfen wird, das ist der Sieg solcher Federhelden.

Unsere Wenden sind, Gott sei Dank, keine Heloten und keine Zeloten und preisen sich glücklich, unter dem Scepter gerechter und aufgeklärter Fürsten zu wohnen, welche jedem Staatsbürger gleiches Recht zumessen; daß man sich anderwärts hierbei noch nicht begnügt, daß auch die Sprache, die Jemand spricht, eine Spaltung in den Verband der Staatsgenossenschaft bringen soll, nachdem leider die Spaltung der Confessionen schon des Unfriedens genug gebracht hat, das ahnen die Wenden nicht einmal.

Miscellen.

Der Doktor der Theologie David Strauß, bekannt durch seine Geschichte Jesu, hat sich mit der Schauspielerin Agnes Schebest verlobt, die nunmehr die Bühne verlassen wird. Strauß ist bekanntlich nicht blos ein geist=, sondern auch ein geldreicher Mann, ausgestattet mit einem schönen Körper und außerordentlich gewandten Betragen.

Die verehrlichen Abonnenten erhalten mit der heutigen Nummer eine Abbildung der Kirche von Penzig in ihren Ruinen, als Gratisbeilage.

Von den Exemplaren der Abbildung, deren Verkauf (pro Exemplar auf gutes Papier 10 Sgr.) zum Vortheile der Kirche bestimmt ist, sind beständig vorräthig in der Expedition des Görlitzer Anzeigers.

Amtliche Bekanntmachungen.

[669.] **Bekanntmachung.**

Die Anmeldung zur Versicherung des Rindviehes gegen die Löserdürre betreffend.

Alle Vorwerksbesitzer und Stadtgärtner, so wie alle übrigen Personen hiesiger Stadt, welche Rindvieh halten, werden in Bezug auf das Regulativ d. d. Liegnitz den 18. Mai 1842 (Amtsblatt Nr. 23. Beilage) hiermit erinnert:

am Ersten Juli c. den ganzen Rindviehbestand nach Gattung, Stückzahl und gewähltem Versicherungswerth, nach dem im Regulativ vorgeschriebenen Formular im Polizeibüreau hierselbst vollständig richtig und wahrheitsgemäß anzuzeigen.

Bei einem Rindviehbestande bis zu zwölf Stück kann die Anzeige mündlich geschehen, bei einem zahlreichern Rindviehbestande über zwölf Stück aber muß die Meldung allemal schriftlich erfolgen.

Da alle Besitzer von Rindvieh zwangsweise verbunden sind, ihr Rindvieh (mit Ausnahme des Jungviehes unter Einem Jahre, des Mast= und Handels=Viehes) bei der Societät zu versichern, so haben sich diejenigen, welche dieser Aufforderung nicht genügen sollten, die nachtheiligen Folgen selber zuzuschreiben.

Görlitz, den 21. Juni 1842. Der Magistrat. Polizeiverwaltung.

[714.] Bekanntmachung.

Obwohl allen zu bestimmten Hülfsleistungen bei den hiesigen Feuerlöschanstalten verordneten Personen bei ihrer Bestätigung die ihnen obliegenden Pflichten bekannt gemacht worden sind, so finden wir dennoch folgende Erinnerung zur bessern Einschärfung für nöthig.

Die bei den Spritzen, Zubringern, Schläuchen angestellten Mannschaften müssen, wenn ein Feuer in der Stadt oder den Vorstädten ausbricht, sich sogleich an den Ort, wo die ihnen angewiesene Spritze aufbewahrt wird, begeben, für deren Fortschaffung zum Feuer oder auf den Reserveplatz sorgen, sie dahin begleiten, und bei derselben so lange nach den Verordnungen ihrer Vorgesetzten thätig bleiben, bis ihnen ihre Entlassung angedeutet wird, bei welcher sie die ihnen übergebenen Nummern zum Beweise ihrer Anwesenheit abgeben müssen. Gegen die, deren Zeichen nicht abgegeben worden sind, wird ohne Weiteres, daß sie ihrer Pflicht, mit der Spritze bei dem Feuer zu erscheinen, nicht genügt, angenommen und ihnen eine Ordnungsstrafe von 7 sgr. 6 pf. oder verhältnißmäßigem Gefängniß, auch nach Befinden höhere Strafe, auferlegt werden. Wer durch Krankheit oder andere unabwendbare Umstände an seinen Obliegenheiten verhindert ist, muß für einen tüchtigen Stellvertreter sorgen und diesem sein Zeichen einhändigen. Auch wird bemerkt, daß diese Vorschriften auch für die Mannschaften bei denjenigen Spritzen, welche zur Thätigkeit bei dem Feuer nicht gelangen, gelten.

Alle noch nicht zurückgelangte Blechzeichen müssen binnen acht Tagen zurückgereicht werden, und werden die ausbleibenden auf Kosten der Säumigen neu angeschafft werden.

Görlitz, den 27. Juni 1842. Der Magistrat. Polizeiverwaltung.

[715.] **Bekanntmachung.**

Die Feuerlöschgeräthschaften betreffend.

Nach §. 4. Cap. III. der Feuerlöschordnung für die Stadt Görlitz ist jeder Hausbesitzer schuldig:

a) bei Brau= und Gasthöfen 2 Wassereimer, 2 Handspritzen und zwei Feuerhaken, außerdem mehrere Löschwische;

b) bei Privathäusern 1 Wassereimer, 1 Handspritze, 1 Feuerhaken und mehrere Löschwische

bereit zu halten und diese Löschgeräthe mit der Nummer des betreffenden Hauses bezeichnen zu lassen.

Diese Vorschrift wird hiermit in Erinnerung gebracht und zugleich wiederholt darauf aufmerksam gemacht: daß diese Löschgeräthschaften auf eine solche Weise im Hause aufbewahrt werden müssen, daß sie bei entstehendem Unglücke sogleich zur Hand sind.

Görlitz, den 27. Juni 1842. Der Magistrat. Polizeiverwaltung.

[716.] **Bekanntmachung.**

Einen Raubanfall betreffend.

Am 13. Juni c. Abends zwischen 9 und 10 Uhr ist der Häusler Gotthelf Schubert aus Kohlfurth in der Görlitzer Haide auf der Straße von Langenau nach Kohlfurth räuberisch angefallen und folgender Sachen beraubt worden:

1) einer Geldkatze von Fahlleder, ziemlich neu, mit einer messingnen Schnalle,

2) einer Brieftasche mit roth und grünem Leder-Ueberzuge, worinnen vier Pergament- und mehrere Papierblätter eingeheftet sind, auf dem ersten Blatte mit Tinte geschrieben: „Johann Gotthelf Schubert aus Kohlfurth." In der Brieftasche befand sich ferner:
   a) ein sächsischer Gewerbeschein, lautend auf den rc. Schubert zum Schwarzviehhandel,
   b) ein am 19. Mai 1841 für den rc. Schubert vom Kgl. Landrath-Amte hierselbst ausgestellter Reisepaß,
   c) 3 sächs. Kassenbillets à 2 thlr. und 1 preuß. Kassenanweisung à 1 thlr.

3) An Gelde, welches in der Geldkatze befindlich gewesen ist: 6 holländische Ducaten, 8 thlr. in polnischen Drittel- und Sechstelstücken und gegen 5 thlr. in preuß. $1/6$ und $1/12$ Stücken,

4) ein Beutelchen von blaustreifiger Leinwand, worinnen das Silbergeld, und ein anderes von rothstreifiger, worin sich die Ducaten befanden,

5) ein rothlederner Geldbeutel mit einer Schnur zum Aufziehen.

Der Räuber ist zu dem Schubert auf den Wagen gestiegen, und hat ihn sofort mit dem Halstuche gewürgt und niedergedrückt, sodann auf ihn gekniet, die Geldkatze ihm entrissen und die Brieftasche aus der Rocktasche, den Geldbeutel (ad 5) aber aus der Hosentasche entwendet. Schubert kann die Gestalt des Räubers nicht weiter bezeichnen, als daß derselbe einen blauen Rock und eine dunkle Mütze getragen hat, und daß ihm schwarze Haare über das Gesicht gehangen haben.

Görlitz, den 11. Juni 1842. Der Magistrat. Dominial-Polizeiverwaltung.

[764.] **Polizeiliche Bekanntmachung.**

Nachstehende Verordnung:

In Folge höherer Veranlassung bringen wir die Vorschriften des allgemeinen Landrechts, wegen des Schießens und Abbrennens von Feuerwerken an bewohnten oder gewöhnlich von Menschen besuchten Orten, welche im §. 745. Tit. 20, Thl. II. des Allgemeinen Landrechts ausgesprochen und an mehreren Orten, vorzugsweise an festlichen Tagen und namentlich zur Feier des Geburtstages Sr. Majestät umgangen werden, hiermit wieder in Erinnerung, und geben den Kreis- und Ortspolizeibehörden auf: Uebertretungen nach Strenge der Gesetze zu bestrafen, auch alljährlich das Publikum auf die bestehenden Verbote aufmerksam zu machen.

Liegnitz, den 12. September 1834.

wird hiermit in Erinnerung gebracht.

Görlitz, den 27. Juni 1842. Der Magistrat. Polizeiverwaltung.

Schlesischer Verein zur Beförderung des Cölner Dombaues.

Die Begeisterung, welche ganz Deutschland, ja Alles, was die deutsche Zunge redet, in dieser letzten Zeit für die Erhaltung und Vollendung eines der schönsten, edelsten und erhabensten Bauwerke deutscher Sinnesart und Kunst durchdrungen, hat sich auch in Schlesien verbreitet. Erinnerungen an eine Zeit, in welcher die Kraft des gemeinsamen Vaterlandes, eine einfach religiöse Denkart und eine großartige Kunstanschauung Bauwerke hervorrief, welche bis auf unsere Tage Zeugniß von der Gesinnung der Vorvordern ablegen, sind neu geweckt und um so mehr belebt worden, als sich ein frisches Leben für deutsche Poesie, Kunst und Denkweise überall ausspricht.

Noch lebendiger aufgerufen ist in unseren Landen diese Gesinnung durch den Geist, der Preußen und seine Könige zu Beschützern alles Wahren, Großen und Schönen aufgerufen hat. Das schönste und erhabenste Denkmal deutscher Baukunst und Frömmigkeit ist aber der Dom zu Cöln. Obwohl unvollendet, den Unbilden der Zeit Preis gegeben, und der Gefahr, in Trümmer zu versinken, seit fast zwei Jahrhunderten ausgesetzt,

hat derselbe doch stets seine Schönheit bewahrt, und man hat ihn als den Typus der kirchlichen Baukunst betrachten können.

Dem Könige, welchem Deutschland zumeist seine Rettung und Freiheit verdankte, ist dasselbe auch den Dank für die Erhaltung seiner vorzüglichsten Zierde der Kunst schuldig geworden; — allein, was auch für diese Erhaltung geschah, vermochte nicht auszureichen, dem Verfall, welcher dem großen Werke drohete, feste Grenzen zu setzen. Da richteten sich die Augen aller Deutschen zunächst auf den erhabenen Beschützer aller Wissenschaft und Kunst, unseren König, Friedrich Wilhelm den Vierten, und indem Er sich nicht allein für eine Erhaltung, sondern auch für die Vollendung des Baues aussprach, zeigte sich allererst die Möglichkeit der Fortdauer eines kirchlichen Bauwerkes, welches alle Deutschen als eines der größten Denkmale deutscher Kraft, Tüchtigkeit und Frömmigkeit betrachteten und fernerhin nun werden betrachten können. An uns ist es nun, wie es bereits von allen unseren deutschen Mitbrüdern begonnen, ihnen nachzufolgen und die Ehre der Förderung und Vollendung des großen Werkes mit ihnen zu theilen; — damit auch — wenn nach Jahren das Werk vollendet sein wird, der Name der Schlesier unter den Förderern desselben nicht fehlen, und nicht gesagt werden möge, daß dieser Zweig des deutschen und des preußischen Vaterlandes gezögert, seine Hand zu so edlem Zwecke geboten zu haben.

Der Gesinnung unserer Landsleute gewiß, haben sich die Unterzeichneten vereinigt, und einen Verein gebildet, gleich vielen bereits bestehenden, um durch denselben den Fortbau und die Vollendung des Cölner Domes zu fördern, und es hat nach einigen Vorbereitungen am 11. April eine Zusammenkunft im Lokal der Schlesischen Vaterländischen Gesellschaft stattgefunden, in welcher sich nach allgemeiner Bestimmung

ein Schlesischer Verein für den Cölner Dombau

constituirte, die Grundsätze zu seinem Bestehen entwarf, und die ersten zehn unterzeichneten Mitglieder zu seinem Vorstande erwählte, während die Wahl zur Substitution auf die nächstfolgenden fünf Mitglieder fiel.

Nachdem nun das Statut entworfen ist und wir dasselbe hierdurch veröffentlichen, fordern wir alle Freunde der Kunst und gemeinsamer deutscher Gesinnung in Schlesien auf, sich mit uns zu dem edlen Zwecke der Erhaltung und Vollendung eines deutschen Nationalwerkes zu vereinigen und so durch die That auszusprechen, daß wir würdig wären, in die Fußtapfen großsinniger und frommer Vorfahren zu treten und unserm erhabenen König zu folgen, dessen kräftigem Vorgange bereits nicht allein Preußen, sondern auch das ganze deutsche Vaterland nachzueifern sich bereit gezeigt hat.

Wir schlagen zur Erleichterung der Sammlung vor, daß sich in den verschiedenen Kreisen und Städten Schlesiens einzelne Vereinigungen zur Entgegennahme der Beiträge und Geschenke etabliren möchten, welche dann die gesammelten Gelder dem Schatzmeister des Vereins zur Aufbewahrung einsenden; und indem wir auf die Bestimmungen des Statuts verweisen, wird es von der Größe der Sammlungen allein abhängen, welche Anwendung die Generalversammlung des Vereins am Ende der Etatszeit von den Beiträgen zu machen beschließen wird. (Siehe §. 8.)

Statut für den schlesischen Verein zum Cölner Dombau.

§. 1. Es bildet sich für Schlesien ein für sich bestehender Verein für den Cölner Dombau, welcher den Zweck hat:

durch Geldbeiträge oder in jeder sonst angemessenen Weise zu dem Aufbau des Domes zu Cöln, nach dem von des Königs Majestät genehmigten ursprünglichen Plane, mitzuwirken.

§. 2. Mitglieder dieses Vereins, deren Namen in das Vereinsbuch eingeschrieben werden, sind diejenigen, welche sich zur Zahlung eines fortlaufenden Beitrags von mindestens Einem Reichsthaler jährlich verpflichten, so lange sie diese Beiträge entrichten, und diejenigen, welche in ungetrennter Summe einen Beitrag, ein für allemal, von mindestens Zwanzig Thalern einzahlen.

§. 3. Alle diejenigen, welche im laufenden Jahre diese Beiträge entrichten, erlangen die Mitgliedschaft des Vereins unter den statutarisch festgesetzten Bedingungen; später — und erst nach Abschluß des ersten Etatsjahres $18^{42}/_{43}$ — Hinzutretende können die Mitgliedschaft nur durch einen erhöhten Jahres-Beitrag oder eine erhöhte Eintritts-Zahlung erlangen, welche das angegebene Minimum übersteigt.

§. 4. Auch fortlaufende Beiträge und Geschenke von geringerem Betrage werden angenommen, und die Namen der Geber in ein besonderes Buch eingetragen.

§. 5. Ebenso kann auch für ganze Gemeinden oder Gesellschaften die Mitgliedschaft unter den in den vorigen Nummern §. §. 2 und 3 enthaltenen Bedingungen erworben werden; geringere Leistungen derselben werden nach §. 4 auf ihren Namen eingetragen.

§. 6. Die fortlaufenden Beiträge werden in der Regel in Breslau bei dem Schatzmeister des Vereins, jedesmal und bis zum Schlußtermin, Termino Johanni jeden Jahres, und für das ganze laufende Jahr entrichtet.

Zur Erleichterung der Theilnahme werden auch an andern Orten Einnehmer ermittelt und bekannt gemacht werden; die Einzahlung von außerordentlichen Geschenken ist an keine Zeit gebunden.

§. 7. Das Verzeichniß der Mitglieder und Geschenkgeber und der von ihnen eingezahlten Beiträge, so wie die Resultate von veranstalteten Sammlungen, wird mit dem Jahresbericht über Einnahme und Ausgabe durch den Druck bekannt gemacht.

§. 8. Die Einnahme des Vereins soll nach Abzug der möglichst zu beschränkenden Kosten, je nach dem Gesammt-Ergebniß des Vereins-Einkommens, zur Fortführung des Dombaues nach dem Allerhöchst genehmigten Plane (cfr. §. 1.) und wenn eine hinreichende Summe einginge, in der Art verwendet werden, daß diese zur Ausführung eines besonderen Theiles des Domes gewidmet werden soll. Der Vorstand des Vereins wird dem Gesammt-Verein über die Anwendung der eingelaufenen Gelder Vorschläge machen, um dann nach Maaßgabe der eingegangenen Summen einen endlichen Beschluß zu fassen, und wird sich zur Erreichung des vorgesetzten Zweckes mit der Dombau-Behörde oder mit dem Cölner Dombau-Verein in fortgesetzter unmittelbarer Verbindung erhalten.

§. 9. Der Verein erwählt für seine Angelegenheit einen Vorstand, der aus neun Mitgliedern und einem Schatzmeister bestehet und in Breslau seinen Sitz hat.

§. 10. Dieser Vorstand, welcher in sich selbst nach Stimmenmehrheit entscheidet, ist ermächtiget, nach seiner Ueberzeugung für das Wohl und für die Verbreitung des Vereins alles Dasjenige zu thun, was die Umstände fordern, und wird namentlich sein Augenmerk auf die Verwaltung der Beiträge richten. Um einen gültigen Beschluß zu fassen, bedarf es der Gegenwart — von wenigstens der größeren Hälfte seiner Mitglieder.

§. 11. Sollten zu Zeiten mehrere der gewählten Mitglieder des Vorstandes abwesend sein, so ist letzterer befugt, bei wichtigen Verhandlungen Eines oder Mehrere derjenigen Vereins-Mitglieder in demselben einzuladen, welche bei der Wahl die nächst meisten Stimmen erhalten hatten, und zwar in Folgereihe der erreichten Stimmenmehrheit.

§. 12. Der Vorstand constituirt sich in sich selbst, und ernennt seinen Präsidenten, dessen Stellvertreter, seinen Secretair und seinen Schatzmeister, wenn letzterer nicht bereits durch den Gesammt-Verein besonders gewählt worden war.

§. 13. Alljährlich zur Zeit des Frühjahr-Wollmarktes findet eine General-Versammlung statt, in welcher über die Verwaltung des verflossenen Jahres Bericht erstattet wird.

§. 14. Abänderungen des Statuts können, nachdem die Vorschläge dazu — sechs Wochen — früher dem Vorstande mitgetheilt waren, durch Stimmenmehrheit des Gesammt-Vereins beschlossen werden.

Vorstehende uns zugegangene Mittheilung bringen wir andurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Herr Registrator Greulich während der gewöhnlichen Geschäftsstunden in der rathhäuslichen Kanzlei bereit ist, Subscriptionen anzunehmen.

Görlitz, den 25. Juni 1842. Der Magistrat.

[662.] Daß am 2. Juli c. Nachmittag von 2 Uhr ab eine Parthie Ausschußbrettwaaren im Bauzwinger am Reichenbacher Thore gegen sofortige baare Bezahlung versteigert werden soll, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Görlitz, den 15. Juni 1842. Der Magistrat.

[717.] Daß die auf Lauterbacher Revier ausgehaltenen Bretklötzer in einzelnen Parthien in dem auf

den 8. Juli d. J., Vormittags 8 Uhr

an Ort und Stelle anstehenden Termine an den Bestbietenden gegen sofortige Bezahlung verkauft werden sollen, wird hiermit bekannt gemacht.

Görlitz, den 22. Juni 1842. Der Magistrat.

Nebst zwei Beilagen.